

Verordnung über die Jägerprüfung

vom 28. Dezember 1966 (Stand 30. Oktober 2007)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹ und Art. 100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965²

als Verordnung:³

I. Allgemeines

(1.)

Art. 1 Grundsatz*

¹ Die Jägerprüfung umfasst:

- a) Prüfungen im Schiessen;
- b) theoretische Prüfungen.

Art. 2 Befreiung von der Prüfung*

¹ Von der Prüfung ist befreit:

- a) wer ununterbrochen während sechs Jahren unmittelbar vor dem 1. Juni 1967 Jagdpächter im Kanton St.Gallen gewesen ist. Vorbehalten bleibt eine gegen-
teilige Anordnung des Volkswirtschaftsdepartementes, wenn erhebliche Zweifel an der jagdlichen Eignung bestehen;
- b) wer einen nicht st.gallischen Fähigkeitsausweis besitzt, der im Kanton St.Gallen anerkannt wird.

² Das Volkswirtschaftsdepartement kann Fähigkeitsausweise anderer Kantone und Staaten, mit denen keine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen wurde, ganz oder teilweise anerkennen, soweit sie dem kantonalen Fähigkeitsausweis gleichwertig sind.

1 sGS 853.1.

2 sGS 951.1.

3 Abgekürzt VJP. nGS 4, 414; nGS 14–92. In Vollzug ab 1. Januar 1967.

853.15

Art. 2^{bis}* *Vorbereitung auf die Prüfung*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement unterstützt die Interessierten bei der Vorbereitung auf die Jägerprüfung.

² Es kann:

- a) Unterlagen erstellen oder erstellen lassen und sie zu einem die Erstellungskosten nicht übersteigenden Preis abgeben;
- b) den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären, wie Schiess- und Waffenhandhabungskurse, Theorie- und Praxistage;
- c) mit der Ausbildung Dritte beauftragen und zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen.⁴

Art. 3 *Prüfungstermine*

¹ Die Prüfungen werden nach Bedarf, in der Regel jeweils im Frühjahr, durchgeführt.

² Die Anmeldefristen und die Prüfungstermine werden im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben.

II. Zulassung zur Prüfung

(2.)

Art. 4* *Anmeldung* *a) allgemein*

¹ Wer die Prüfung ablegen will, hat sich innert der bekanntgegebenen Frist beim kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei schriftlich anzumelden.

² Anmeldungen bedürfen der Unterschrift, bei Unmündigen sowie Entmündigten auch derjenigen des gesetzlichen Vertreters.

Art. 4^{bis}* *b) Prüfungen im Schiessen*

¹ Mit der Anmeldung zu den Prüfungen im Schiessen sind einzureichen:

- a) Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;

4 Zurzeit Kommission für die Grundausbildung der Jägerschaft des Kantons St.Gallen.

- b) Bestätigung der Wohnsitzgemeinde, dass der Kandidat:
 - 1. mündig ist. Andernfalls ist bekannt zu geben, wer sein gesetzlicher Vertreter ist;
 - 2. im Zeitpunkt der Prüfung wenigstens das 16. Altersjahr vollendet hat.
- c) eigenhändige Bestätigung des Kandidaten, dass er keinen Ausschlussgrund nach Jagdgesetz⁵ erfüllt;

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann weitere Angaben verlangen.

Art. 4^{ter} c) theoretische Prüfungen*

¹ Mit der Anmeldung zu den theoretischen Prüfungen sind einzureichen:

- a) Ausweis über die bestandenen Prüfungen im Schiessen;
- b) ...
- c) Bestätigungen über die Teilnahme an der obligatorischen Ausbildung.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann:

- 1. im Einzelfall anstelle der Bestätigungen nach Abs. 1 lit. c dieser Bestimmung andere Ausweise anerkennen;
- 2. Unterlagen nach Art. 4^{bis} Abs. 1 lit. a bis c dieser Verordnung verlangen.

Art. 5 Verhältnis zu anderen Kantonen*

¹ Wer in einem Kanton oder Staat wohnt, dessen Fähigkeitsausweis im Kanton St.Gallen anerkannt wird, wird nur im Einverständnis mit der dortigen Jagdbehörde zur Prüfung zugelassen.

² Wer im Kanton St.Gallen wohnt und einen vom Kanton St.Gallen anerkannten Fähigkeitsausweis aufgrund einer Jägerprüfung hat, wird ohne Ablegung der st.gallischen Prüfung zur Jagd zugelassen, wenn er nachweist, dass er während mindestens zweier Jahre die Jagd als Pächter oder Patentinhaber ausgeübt hat.

Art. 6 Zulassung*

¹ Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer:

- a) wenigstens das 16. Altersjahr vollendet hat;
- b) die Anmeldung nach den Vorschriften dieser Verordnung ordnungsgemäss und fristgerecht eingereicht sowie die Prüfungsgebühr bezahlt hat;
- c) keinen Ausschlussgrund nach Jagdgesetz erfüllt.

5 sGS 853.1.

853.15

² Zu den Prüfungen im Schiessen wird zugelassen, wer zusätzlich das Kugel- und Schrotprogramm.⁶

1. einmal bei einem für diese Ausbildung vom Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Organ erfolgreich abgelegt hat;
2. im Zeitpunkt der Anmeldung vor nicht mehr als zwei Jahren absolviert hat.

³ Zu den theoretischen Prüfungen wird zugelassen, wer zusätzlich:

- a) die Prüfungen im Schiessen im Zeitpunkt der theoretischen Prüfungen vor nicht mehr als fünf Jahren bestanden hat;
- b) nach den Prüfungen im Schiessen die vom Volkswirtschaftsdepartement obligatorisch erklärte Ausbildung durchlaufen und die Gebühr für die Ausbildung bezahlt hat.

Art. 7* *Gebühr*

¹ Für die Prüfung ist bei der Anmeldung eine Gebühr zu entrichten.

III. Organisation

(3.)

Art. 8* *Jägerprüfungskommission*
a) *Gliederung*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wählt auf Amtsdauer in die kantonale Jägerprüfungskommission:

- a) Obmann und Obmann-Stellvertreter;
- b) bis zu vierzehn weitere Experten.

² Die Jägerprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 9* *b) Aufgaben*

¹ Die Jägerprüfungskommission:

- a) berät über Prüfungsverfahren sowie Prüfungsstoff und erarbeitet Grundlagen;
- b) erarbeitet mit dem vom Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Ausbildungsorgan die Ausbildungsziele;
- c) beschliesst Erleichterungen für behinderte Kandidaten;
- d) kann Anträge auf Aufrechterhaltung, Kündigung oder Widerruf von Anerkennungen anderer Jägerprüfungen stellen.

⁶ Art. 16^{bis}, 16ter und 16quater dieser V.

Art. 10 c) Experten*¹ Die Experten:

- a) nehmen die Prüfung ab;
- b) bewerten die Leistung.

Art. 11 d) Obmann*¹ Der Obmann:

- a) steht der Jägerprüfungskommission vor und vertritt sie nach aussen;
- b) leitet Sitzungen und überwacht Prüfungen;
- c) eröffnet das Prüfungsergebnis;
- d) stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sicher.

Art. 12 Amt für Natur, Jagd und Fischerei*¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei:

- a) ...
- b) ...
- c) organisiert die Prüfungen nach Rücksprache mit dem Obmann der Jägerprüfungskommission;
- d) koordiniert die Tätigkeiten der Jägerprüfungskommission und des vom Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Ausbildungsorgans.

IV. Prüfung

(4.)

*Art. 13 Zweck*¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob der Kandidat genügend Kenntnisse im Jagdwesen und die Fähigkeit zur Jagdausübung besitzt.*Art. 14* ...**Art. 15* Prüfungsstoff*
*a) allgemein*¹ Der Prüfungsstoff ist auf die praktischen Erfordernisse der Jagd im Kanton St.Gallen ausgerichtet.*Art. 16* b) Prüfungen im Schiessen*
*1. Waffenhandhabung*¹ Geprüft werden Kenntnisse über:

- a) mitgebrachte⁷, im Kanton zugelassene Jagdwaffen;
- ⁷ Vgl. Art. 16^{quater} dieser V.

853.15

- b) praktische Handhabung der Büchse, Flinte und kombinierten Waffe;
- c) Anschlagsarten;
- d) Bewegungen mit der Waffe im Freien;
- e) Ersteigen einer Kanzel oder eines Hochsitzes und Überwindung von Hindernissen im Gelände mit der Waffe;
- f) Distanzschätzen für den Jagdgebrauch;
- g) Sicherheitsfragen.

² Wer die Prüfung zur Waffenhandhabung bestanden hat, wird zu den Schiessprogrammen zugelassen.

Art. 16^{bis}* 2. Schiessprogramme aa) Kugelprogramm

¹ Das Kugelprogramm umfasst:

- a) zwei Schüsse auf Rehscheibe mit einem Trefferfeld von rund 240 cm² in 100 m Entfernung, Stellung stehend angestrichen. Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 120 Sekunden zur Verfügung;
- b) zwei Schüsse auf Rehscheibe mit einem Trefferfeld von rund 240 cm² in 100 m Entfernung, Schussabgabe ab Hochsitz, Stellung frei. Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 20 Sekunden zur Verfügung;
- c) zwei Schüsse auf Gamsscheibe mit einem Trefferfeld von rund 340 cm² in 150 bis 175 m Entfernung, Stellung frei, jagdpraktische Auflage gestattet. Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten Schusses 60 Sekunden zur Verfügung.

² Die Trefferaufnahmen erfolgen erst nach Abgabe des zweiten Schusses.

³ Das Programm ist mit fünf Treffern bestanden. Für verspätet abgegebene Schüsse wird ein Treffer abgezogen.

Art. 16^{ter}* bb) Schrotprogramm

¹ Das Schrotprogramm umfasst zehn Durchgänge des laufenden Hasen mit drei Kippfeldern unter folgenden Bedingungen:

- a) die Schrotpatronen mit Schrot von 3,2 bis 3,5 mm Korngrösse sind auf dem Stand zu beziehen;
- b) bei mehrläufigen Waffen darf nur ein Lauf geladen werden;
- c) der Hase ist vom Schützen auszulösen;
- d) der Hase erscheint abwechselnd rechts oder links auf der Laufbahn von 6 m in 30 bis 35 m Entfernung während zwei bis drei Sekunden;
- e) die Waffe darf erst nach Auslösen des Hasen in Anschlag genommen werden.

² Das Programm ist mit sieben Treffern bestanden. Als Treffer wird das Kippen des mittleren Kippfeldes gewertet. Ausgelöste, aber nicht beschossene Hasen gelten als Fehlschüsse.

Art. 16^{quater}* cc) *gemeinsame Bestimmung*

¹ Der Kandidat legt Kugel- und Schrotprogramm mit persönlichen Waffen ab.

² Zugelassen sind nach der Jagd- und Waffengesetzgebung erlaubte kombinierte Waffen, Flinten und Büchsen.

³ Nicht erlaubt sind:

- a) Kugelmunition mit einem Kaliber von weniger als 7 mm und einem Geschossgewicht von weniger als 8 g.
- b) Probeschüsse;
- c) Hilfsmittel wie Polsterungen, Schiessjacken, Schiessbrillen, Schiessmützen und -bänder oder spezielle Schiesshandschuhe;
- d) Unterbrechungen der Schiessprogramme durch den Kandidaten.

Art. 16^{quinquies}* c) *theoretische Prüfungen*

1. *Waffenkenntnis*

¹ Geprüft werden insbesondere Kenntnisse über:

- a) je eine mitgebrachte, kantonal zugelassene Schrot- und Kugelpatrone, insbesondere Aufbau, Kaliber, Geschosskonstruktion und -wirkungen, Einschussdistanzen, Treffpunktlagen auf verschiedene Distanzen sowie einfache ballistische Daten;
- b) erlaubte und verbotene Jagd- und Fangschusswaffen sowie optische Geräte;
- c) Sicherheitsvorschriften für Schusswaffen;
- d) Ein- und Kontrollschossen der Jagdwaffen sowie Ursachen von Fehlschüssen.

Art. 17* 2. *Jagdrecht*

¹ Das Jagdrecht wird nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen über die Jagd und, soweit für die Jagd oder die Kenntnisse der Wildbahn wesentlich, über den Tier- und Naturschutz geprüft.

² Geprüft werden Kenntnisse insbesondere über:

- a) Rechte und Pflichten als Jäger;
- b) Jagdsystem und Reviervergabe;
- c) Jagdberechtigung, Jagdausübung und Jagdvergehen;
- d) Verhältnis zu anderen Berechtigten und Wildfolge;
- e) Wildschaden;
- f) Lebensraumschutz;
- g) Massnahmen gegen Hunde und Katzen.

853.15

Art. 18* 3. Jagdkunde

¹ Geprüft werden Kenntnisse insbesondere über:

- a) Lebensraum-Ansprüche des Wildes, Wechselbeziehungen zwischen Wild und Lebensraum, Schadenverhütung sowie Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd;
- b) Wildhege, insbesondere Bestandesbewirtschaftung und Fütterung;
- c) Jagdarten und Jagdausübung;
- d) Wildverwertung und Wildbrethygiene.

Art. 19* 4. Wildkunde

¹ Geprüft werden Kenntnisse insbesondere über:

- a) jagdbare und geschützte Wildarten;
- b) Körperbau, Lebensweise, Fortpflanzungszeiten, Erkennungs- und Altersmerkmale des jagdbaren Wildes, Altersbestimmung am lebenden und erlegten Tier;
- c) beim Ansprechen des jagdbaren Wildes gebräuchliche Begriffe der Jägersprache, Fährten- und Spurenkunde;
- d) Wildkrankheiten und ihre Gefahren für Mensch und Tier.

Art. 20* 5. Kenntnisse über Jagdhunde

¹ Geprüft werden Kenntnisse insbesondere über:

- a) auf der Jagd im Kanton St.Gallen gebräuchliche Jagdhunde, Jagdarten mit Hunden;
- b) Fortpflanzung und Hundehaltung, insbesondere Fütterung, Pflege, Erziehung;
- c) Verwendung der Hunde auf der Jagd, insbesondere tierschützerische Belange, Verhalten vor und nach dem Schuss, Schuss- und Pirschzeichen, insbesondere Kontrolle des Beschuss- bzw. Anschussortes, und Nachsuche;
- d) Hundekrankheiten und ihre Gefahren für den Menschen.

Art. 21* 6. Durchführung

¹ Die theoretischen Prüfungen erfolgen mündlich und werden durch wenigstens zwei Experten abgenommen.

² Sie dauern rund 25 Minuten.

Art. 22* Bewertung und Eröffnung

¹ Die Prüfungen werden mit genügend oder ungenügend bewertet. Über die Prüfungen werden Protokolle geführt.

² Das Ergebnis wird nach Abschluss der theoretischen Prüfungen mündlich eröffnet. Der Kandidat kann Einblick in die Protokolle nehmen.

³ Das Nichtbestehen wird schriftlich durch Verfügung eröffnet.

Art. 23 Bestehen*

¹ Wer in allen Prüfungen genügend ist, erhält den Fähigkeitsausweis.

Art. 24 Wiederholung
a) einzelne Prüfungen*

¹ Wer in einzelnen Prüfungen ungenügend ist, kann einmal wiederholen:

- a) die Schiessprogramme am Prüfungstag;
- b) höchstens zwei Prüfungsfächer der theoretischen Prüfungen an einer der nächsten beiden Nachprüfungen.

² Wer in mehr als zwei theoretischen Prüfungen ungenügend ist, hat zu wiederholen:

1. alle theoretischen Prüfungen;
2. die Prüfungen im Schiessen, wenn seit deren Bestehen im Zeitpunkt der Nachprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Art. 25 b) ganze Prüfung*

¹ Wer nicht bestanden hat, kann die ganze Prüfung nach einem Jahr wiederholen.

² Wer dreimal nicht bestanden hat, wird erst nach fünf Jahren wieder zugelassen.

Art. 26 Einstellen der Prüfung

¹ Macht sich ein Kandidat bei der Prüfung eines ungebührlichen oder unredlichen Verhaltens schuldig, insbesondere durch Benützen unerlaubter Hilfsmittel, so ist der Obmann der Jägerprüfungskommission sofort zu orientieren.

² Der Obmann kann die Prüfung des Fehlbaren einstellen.

V. Fähigkeitsausweis

(5.)

Art. 27 Inhalt

¹ Der Fähigkeitsausweis enthält die Personalien des Kandidaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort) sowie Ort und Zeit der Prüfung und bestätigt, dass er die vorgeschriebene Jägerprüfung mit Erfolg bestanden hat.

Art. 28 Ausstellung*

¹ Der Fähigkeitsausweis wird vom Obmann und einem Mitglied der Jägerprüfungskommission unterzeichnet.

853.15

Art. 29* ...

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 30 *Anpassung bisherigen Rechtes*
a) *Allgemeiner Gebührentarif*⁸

Art. 31* ...

Art. 31^{bis}* *Übergangsbestimmungen*⁹

Art. 32 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1967 angewendet.

² Art. 10^{bis} und Art. 48 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zum Jagdgesetz vom 21. März 1966¹⁰ betreffend den Fähigkeitsausweis für die Jagdpacht und die Jagdausübung werden auf den 1. Juni 1967 in Vollzug gesetzt.

8 Überholt durch Nr. 25.5–8 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 27. April 1971, nGS 7, 587 (aufgehoben).

9 Überholt durch Zeitablauf.

10 nGS 4, 68.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	26-21	28.12.1966	01.01.1967
Art. 1	geändert	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 2	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 2 ^{bis}	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 4	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 4 ^{bis}	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 4 ^{ter}	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 6	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 7	geändert	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 8	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 9	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 10	geändert	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 11	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 12	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 14	aufgehoben	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 15	geändert	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 16	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 16 ^{bis}	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 16 ^{ter}	eingefügt	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 16 ^{quater}	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 16 ^{quinques}	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 17	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 18	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 19	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 20	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 21	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 22	geändert	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 23	geändert	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 24	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 25	geändert	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 28	geändert	35-12	14.12.1999	keine Angabe
Art. 29	geändert	26-20	04.12.1990	keine Angabe
Art. 31	aufgehoben	7, 13	10.02.1970	keine Angabe
Art. 31 ^{bis}	eingefügt	5, 128	24.04.1967	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
-------------	----------------	------------	--------------	----------------

853.15

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.04.1967	keine Angabe	Art. 31 ^{bis}	eingefügt	5, 128
10.02.1970	keine Angabe	Art. 31	aufgehoben	7, 13
04.12.1990	keine Angabe	Art. 1	geändert	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 7	geändert	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 10	geändert	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 14	aufgehoben	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 15	geändert	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 16 ^{ter}	eingefügt	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 22	geändert	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 23	geändert	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 25	geändert	26–20
04.12.1990	keine Angabe	Art. 29	geändert	26–20
14.12.1999	keine Angabe	Art. 5	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 11	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 16	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 16 ^{quater}	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 16 ^{quinques}	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 17	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 18	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 19	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 20	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 21	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 24	geändert	35–12
14.12.1999	keine Angabe	Art. 28	geändert	35–12
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2 ^{bis}	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 4	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 4 ^{bis}	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 4 ^{ter}	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 6	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 8	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 9	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 12	geändert	42–101